

Informationsvorlage Nr.

C IV I 2/2020

		Sitzung am	TOP	lt. Vor- schlag	abwei- chend	Ja	Nein	Enthal- tung
Ausschuss für Haushalt, Finanzen u. Rechnungsprüfung								

Bußgelder für illegale Abfallablagerungen

In jeder Straße, auf jedem Platz sind sie zu finden - illegale Abfallablagerungen. Keiner will es gewesen sein, jeden stört es und trotzdem kommt täglich etwas dazu. Irgendwer legt die Einkaufsstüte gefüllt mit Küchenabfällen an die Baumscheibe, irgendwer schiebt sein Sofa einfach vor die Tür oder ignoriert völlig die Abfuhrtermine für Altpapier oder Leichtverpackungsabfälle. Derlei rechtswidrige Abfallentsorgungen sind Ordnungswidrigkeiten und werden mit Bußgeldern sanktioniert. Die Landeshauptstadt Hannover möchte, dass zukünftig mehr Fälle geahndet und die Bußgelder deutlich erhöht werden. Aus diesem Grund wurde die Anzahl der Abfallfahnder beim Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) verdoppelt. Diese sind im Außendienst tätig und schauen bei den rechtswidrigen Abfallablagerungen nach Verursacherhinweisen.

Klassische Fälle sind beispielweise das Ablagern von Restabfällen im öffentlichen Raum (an Baumscheiben, auf Grünstreifen, an Straßenecken und -laternen oder auch an den Wertstoffinseln oder vor den Eingängen der Wertstoffhöfe). Sperrabfall wird oft tagelang vor dem vereinbarten Abholtermin bereitgestellt oder gleich ohne Termin herausgestellt. Steht erst mal die erste Tüte oder das erste Möbelstück, wächst der Haufen ziemlich schnell. Aber auch ordentlich gepackte Altpapiersäcke oder Leichtverpackungssäcke werden häufig einen Tag nach der eigentlichen Sammlung viel zu früh für die nächste Woche bereitgestellt. In der öffentlichen Wahrnehmung sind auch Kaugummis, Zigarettenkippen und Hinterlassenschaften von Hunden ein großes Ärgernis. Hier ist es deutlich schwieriger die Verursacher festzustellen. So befinden sich in den typischen illegalen Abfallansammlungen häufiger mal Adressen und persönliche Unterlagen, die auf die Verursacher hinweisen. Eine DNA Analyse bei Kaugummi, Zigarette und Hundekot wäre aber zu aufwendig und steht zudem wohl außer Verhältnis.

Zuständigkeit aha

Es handelt sich bei diesen Fällen um illegale Abfallablagerungen im Sinne des § 28 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Nach § 28 KrWG dürfen Abfälle zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen dieser Vorschrift Abfälle zur Beseitigung behandelt, lagert oder ablagert (§ 69 Absatz 1 Ziffer 2 KrWG). Zunächst ist für die Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten die untere Abfallbehörde der Region Hannover zuständig. Diese hat im Rahmen einer Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes die Aufgabe teilweise an aha übertragen. Der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover ist seitdem für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig bei der Ablagerung von Abfällen gemäß Ziff. 1.1, 1.2 und 1.7.1 der „Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes“ des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 09.07.2008 im Gebiet und auf Flächen der Landeshauptstadt Hannover:

1.1 Gegenstände des Hausmülls

		Geldbuße
1.1.1	soweit sie unbedeutender Art sind, wie z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher, Pappteller, Papierstück, Taschentuch, Stoffreste, Obst- und Lebensmittelreste (Bananenschale usw.), Kaugummi, flüssige Abfälle bis 1/2 l (Spülmittel usw.)	10-50 Euro
1.1.2	mehrere Gegenstände unbedeutender Art oder Gegenstände von gewisser Bedeutung wie Zeitung, Illustrierte, Plastikbeutel, Tasche, Sack, Plastikflasche, Verpackungsmaterial, Schachtel, Karton, Geschirr, Kochtopf, Blechdose, Kleidungsstück, Flüssigkeit von 1/2 bis 1 l, Inhalt von Aschenbechern	50-80 Euro
1.1.3	über Nr. 1.2 hinaus eine Menge bis 2 kg oder 2 l	50-100 Euro
1.1.4	eine Menge über 2 kg oder über 2 l	80-1000 Euro
1.1.5	scharfkantige und schneidende Gegenstände, wie z. B. Glasflasche, Glasscherben, Nägel, Blech- und Eisenreste	50-100 Euro
1.1.6	Schadstoffe, wie z. B. Lacke, Batterien, Chemikalien, Abbeizmittel	80-2000 Euro

1.2 Gegenstände des Sperrmülls

		Geldbuße
--	--	----------

1.2.1	Einzelstücke kleineren Umfangs wie Radio, Fernseher, Küchenmaschine, Koffer, Matratze, Rasenmäher, Kinderwagen, Kinderauto, Dreirad, Waschschüssel, Fensterladen, Stuhl, Schrank, Bilderrahmen, Kisten, Schlitten, Korb	50-150 Euro
1.2.2	Mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs oder Einzelstücke größeren Umfangs wie Waschmaschine, Nähmaschine, Ofen, Heizkörper, Boiler, Schrank, Kommode, Bettgestell, Badewanne, Tür, Leiterwagen	100-500 Euro
1.2.3	Mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs oder eine Menge darüber hinaus bis 1 m ³ oder 100 kg	100-450 Euro
1.2.4	Sperrmüll über 1 m ³ bzw. über 100 kg	450-1550 Euro
1.2.5	Sperrmüll mit schadstoffhaltigen Bestandteilen (Kühlschrank, asbesthaltiger Heizkörper etc.)	150-2500 Euro

1.7 Schlammige Stoffe

		Geldbuße
1.7.1	Verunreinigung durch kleine Mengen von Fäkalien, z. B. Tierkot, Urin	50-100 Euro

Im Gebiet der gesamten Region Hannover ist der Zweckverband zusätzlich zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Abfallablagerungen neben Altpapier- und Altglasbehältern. In allen anderen Fällen bleibt die untere Abfallbehörde der Region Hannover zuständig.

Von Verwarnung bis Straftat

Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig zu beurteilen, kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen und eine Verwarnung erteilt werden (§ 56 OWiG). Dabei kann ein Verwarnungsgeld erhoben werden. Voraussetzung ist, dass der Täter einverstanden ist und innerhalb der Frist das Verwarnungsgeld zahlt. Das Verwarnungsgeld kann maximal 55 Euro betragen. Bei einsichtigen Verursachern und kleineren Delikten verhängt aha regelmäßig Verwarnungsgelder. Des Weiteren ist nicht jede illegale Abfallablagerung immer eine Ordnungswidrigkeit, sondern ggf. auch eine Straftat nach § 326 StGB. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um Abfall handelt, der eine anhaltende Verschmutzung von Gewässer, Boden oder Luft bewirken kann. Bei aha werden zum Beispiel regelmäßig die Fälle von Altfahrzeugen an die Staatsanwaltschaft Hannover abgegeben.

Bußgelder erhöhen

Bei der Ermessensausübung im Einzelfall wird bei aha insbesondere die Abfallmenge, der Ablagerungsort und die Abfallart betrachtet.

Zu beachten ist, dass in den meisten Fällen zusätzlich zu dem Bußgeld oder Verwarngeld noch die Gebühren für die Ersatzvornahme hinzukommen. Mit der Ersatzvornahme wird die illegale Abfallablagerung beseitigt. Die anfallenden Gebühren richten sich nach Einsatzzeit und Abfallmenge und betragen in der Regel zwischen 50-300 Euro.

2019 gab es 1.142 Ordnungswidrigkeitsverfahren, das ist eine deutliche Steigerung gegenüber den Vorjahren, in denen um die 100 Verfahren pro Jahr durchgeführt wurden.